

1 K 251/20.KO



Verkündet am: 19.04.2021

gez. Kadur

Justizbeschäftigte als Urkunds-  
beamtin der Geschäftsstelle

**Veröffentlichungsfassung!**

# VERWALTUNGSGERICHT KOBLENZ

## URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

\*\*\*

w e g e n      Jagdrechts

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom **29. März 2021**, an der teilgenommen haben

Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Gietzen  
Richter am Verwaltungsgericht Dr. Dawirs  
Richterin Max  
ehrenamtliche Richterin Hausfrau Müller  
ehrenamtlicher Richter Architekt Dipl.-Ing. Pfaff

für Recht erkannt:

Der Bescheid vom 11. Juli 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2020 wird aufgehoben und der Beklagte verpflichtet,

1. auf den Antrag der Kläger die in deren Miteigentum stehenden, im Grundbuch von A\*\*\* unter dem Blatt 1\*\*\* eingetragenen und im Jagdbezirk der Beigeladenen gelegenen Grundstücke,
2. auf den Antrag der Klägerin zu 1) die in deren Alleineigentum stehenden, im Grundbuch von A\*\*\* unter dem Blatt 2\*\*\* eingetragenen und im Jagdbezirk der Beigeladenen gelegenen Grundstücke sowie
3. auf den Antrag des Klägers zu 2) die in dessen Alleineigentum stehenden, im Grundbuch von A\*\*\* unter dem Blatt 3\*\*\* geführten und im Jagdbezirk der Beigeladenen gelegenen Grundstücke

mit Ablauf des 31. März 2022 zu jagdrechtlich befriedeten Bezirken zu erklären. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Hiervon ausgenommen sind die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen, die ihre Kosten selbst trägt.

Dem Beklagten wird nachgelassen, die Vollstreckung durch die Kläger durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, es sei denn, die Kläger leisten zuvor Sicherheit in gleicher Höhe.

### **Tatbestand**

Die Beteiligten streiten um die jagdrechtliche Befriedung von Grundstücken, die im Jagdbezirk der Beigeladenen liegen.

Die Kläger, Eheleute, leben seit 1982 auf einem Bauernhof, B\*\*\*, in C\*\*\*. Sie sind gemeinsam Miteigentümer oder Alleineigentümer von Grundstücken, die im Jagdbezirk A\*\*\*-D\*\*\* gelegen sind. Die Beigeladene verpachtete diesen Jagdbezirk ausweislich des vorgelegten Pachtvertrages erstmals 2011 an die Jagdpächter E\*\*\* F\*\*\*, G\*\*\* H\*\*\* und I\*\*\* J\*\*\*. Die Laufzeit des Pachtvertrages wurde im Januar 2020 um neun Jahre bis zum 31. März 2029 verlängert.

Von diesem im Jagdbezirk gelegenen Grundeigentum stehen im Miteigentum der Kläger die im Grundbuch betreffend die Gemarkung A\*\*\* unter dem Blatt 1\*\*\* eingetragenen Grundstücke mit der weiteren Bezeichnung

1. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),
2. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),
3. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),
4. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),
5. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),
6. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),
7. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),
8. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),
9. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*,
10. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*,
11. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*,
12. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*,
13. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*,
14. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*,
15. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*,
16. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*,
17. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Nr. 9 – Nr. 17: Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),
18. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*,
19. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*,
20. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Nr. 18 – 20: Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),
21. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),
22. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),
23. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),
24. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*)).

Ferner gehörten im Jagdbezirk der Beigeladenen gelegenes Grundeigentum zum einen der Klägerin zu 1), nämlich die unter Blatt 2\*\*\* Gemarkung A\*\*\* aufgeführten Grundstücke mit der weiteren Bezeichnung

1. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),
2. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),
3. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),
4. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),

und zum anderen dem Kläger zu 2), nämlich die in dieser Gemarkung unter dem Blatt 3\*\*\* genannten Grundstücke mit der weiteren Bezeichnung

1. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*,
2. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*,
3. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*,
4. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*,
5. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Nr. 1 – Nr. 5: Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*),

6. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*,
7. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\*,
8. Flur \*\*\*, Flurstück \*\*\* (Nr. 6 - 8: Auflassung \*\*\*, Eintrag \*\*\*)).

Nach eigenen Angaben sind die Kläger seit 1986 Vegetarier, füttern seit über 20 Jahren ganzjährig Wildvögel, pflegen Nistkästen und ein eigens angelegtes Biotop und säten in den Jahren 2018 und 2019 auf insgesamt 28.000 m<sup>2</sup> Wildblumenwiesen aus. In 2018 spendeten sie nach eigenen Angaben 10.000 € an den Wildtierschutz Deutschland e.V.

Der Kläger zu 2) machte in einer E-Mail vom 3. Juli 2017 gegenüber dem Ortsvorsteher von A\*\*\* Herrn K\*\*\* L\*\*\* geltend, er sei wegen verschiedener Angelegenheiten mit dem Jagdpächter, der den Hochsitz auf einem Grundstück der Kläger entfernt habe, in Kontakt. Der Jagdpächter habe seine Frage auf Unterverpachtung der Jagd an einen Holländer verneint. Er, der Kläger zu 2), habe einen Holländer getroffen, der ihm mitgeteilt habe, er habe die Jagd in A\*\*\* mitgepachtet. Den Hobbytöttern habe er das Betreten seiner Grundstücke verboten. Er wolle als ortsansässiger Landwirt wissen, inwieweit dem Jagdpächter nach dem derzeit gültigen Pachtvertrag eine Unterverpachtung oder die Vermietung von Hochsitzen gestattet sei. Er wolle nicht, dass es hier in A\*\*\* zu einem Jagdtourismus von Hobbyjägern aus Holland komme.

Mit E-Mail vom 6. Juli 2017 führte der Kläger zu 2) gegenüber der Verbandsmeindeverwaltung M\*\*\* aus, als Grundstückseigentümer im Jagdbezirk A\*\*\*-D\*\*\* bitte er um Auskunft über das Pachtverhältnis der Jagdgenossenschaft C\*\*\*, insbesondere über die Möglichkeit einer Unterverpachtung durch den Pächter, sowie über die Möglichkeit der Vermietung von Hochsitzen durch den Pächter. Ebenfalls wies er darauf hin, dass in anderen Jagdbezirken eine Art unkontrollierter Jagdtourismus stattfinde, um möglichst hohe Einnahmen zu erzielen und dadurch Pachtkosten und Entschädigungszahlungen zu refinanzieren. In einem Vermerk des Herrn N\*\*\*, einem Mitarbeiter des Beklagten, vom 15. August 2017 ist festgehalten, der Kläger zu 2) halte die Zustände im Jagdbezirk für chaotisch aufgrund der Erteilung von Jagderlaubnisscheinen an „holländische Jagdtouristen“. Nach seiner Ansicht gehöre die Jagd in sachkundige Hände und solle durch Forstbeamte tierschutzgerecht ausgeübt werden. In einer Eingabe vom 9. Januar 2018

machte der Kläger zu 2) geltend, in den Niederlanden sei die Jagd seit 2002 verboten. Durch dieses Verbot sei Deutschland Ziel des holländischen Jagdtourismus. Wenn Deutschland schon hinterherhinke mit dem Jagdverbot, dann sollte man schon fähig sein, die Jagd strenger zu reglementieren und nicht jedem Hobbyjäger das Jagen erlauben.

Im Juli 2017 beantragten die Kläger durch ihren Prozessbevollmächtigten die jagdrechtliche Befriedung ihrer Grundstücke in der Gemarkung C\*\*\* und machten geltend, sie lehnten das Töten von Tieren aus ethischen Gründen ab und könnten dies nicht mit ihrem Gewissen vereinbaren. Man weise darauf hin, dass diese Darlegung ausreiche. Eine Prüfung wie in früheren KDV-Verfahren sei nicht angezeigt. Sie seien beide seit 1986 Vegetarier, die Klägerin zu 2) publiziere vegetarische Gerichte Online und in Form von Büchern. Direkt an ihrem Hof sei eine ca. 2 ha große Streuobstwiese angelegt. Reptilien, Käfer, Libellen pp. fänden hier ihre Heimat. Es erschrecke sie sehr, wenn sie zu Hause seien und Schüsse hörten. Rehkitze könnten hier ungestört aufwachsen.

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher und privater Belange wies der Pächter des Jagdbezirks darauf hin, die Kläger hätten in jüngerer Zeit zu bejagende Streuparzellen erworben. Der Wildmeister O\*\*\* erklärte, in dem Fall, dass dem Antrag stattgegeben werde, könne die Jagd nur noch unter erschwerten Bedingungen erfolgen. Der 1. Vorsitzende der Jagdgenossenschaft P\*\*\* trug die Befürchtung vor, dass Wildschäden im Revier zunehmen.

Mit Bescheid vom 11. Juli 2019 lehnte der Beklagte den Antrag der Kläger ab.

Hiergegen erhoben die Kläger am 12. August 2019 Widerspruch und ließen durch ihren Prozessbevollmächtigten vortragen, sie könnten es nicht ertragen, dass Tiere auf ihrem Grundstück von Treibern und Hunden gehetzt und von Jägern getötet würden. Den Tieren, die sich auf ihrem Grund und Boden aufhielten, sollte ein angstfreies Leben mit guten Lebensbedingungen zugestanden werden, ohne dass sie bei der Jagd getötet würden. Zudem sei bereits die Tatsache, dass sie Anträge stellten, einen Anwalt beauftragten und Kosten in eine Befriedung investierten, ein hinreichendes Indiz für ihre ethischen Beweggründe. Die Kläger würden selbst kleine Tiere, wie Insekten, nach draußen bringen und töteten sie nicht. Sie ließen

Igel überwintern und hätten ein großes Außengehege angeschafft, damit die Tiere wieder ausgewildert werden könnten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 6. Februar 2020 wies der Kreisrechtsausschuss des Beklagten den Widerspruch im Wesentlichen mit folgender Begründung zurück: Die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) lägen nicht vor. Die Taten der Kläger belegten, dass sie sehr tierlieb und naturverbunden seien. Aber ihre Einlassungen verdeutlichten, dass sie mit der Organisation der Jagd unzufrieden seien. Ihr Antrag schein dazu genutzt zu werden, um sich dem Einfluss der Jagdgenossenschaft entziehen zu können, mit deren Vorgehensweise die Kläger nicht einverstanden seien. Zudem hätten sie lediglich 4 der 36 innerhalb des Jagdbezirks gelegenen Grundstücke vor 2013 und die übrigen Parzellen überwiegend erst 2016 und 2017 erworben. Sie hätten insoweit die Gewissensnot als Eigentümer selbst herbeigeführt, was ebenfalls zur Ablehnung des Antrags führe. Ob zudem auch geschützte Gemeinwohlbelange im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 2 BJagdG gefährdet seien, könne dahingestellt bleiben.

Nach Zustellung des Widerspruchsbescheids am 21. Februar 2020 haben die Kläger am 18. März 2020 Klage erhoben. Sie vertiefen ihr bisheriges Vorbringen und bringen vor, sie würden den Tier- und Artenschutz aktiv leben. Ihr Biotop umfasse ca. 2 ha. Der Einwand des Beklagten, sie würden die Jagd im Jagdbezirk der Beigeladenen wegen der Organisationsform ablehnen, sei unzutreffend.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid vom 11. Juli 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2020 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, die in der Anlage benannten Grundstück der Kläger zum 1. April 2020 für jagdrechtlich befriedet zu erklären.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die Begründung des o.g. Widerspruchsbescheids.

Die Beigeladene hat keinen eigenen Antrag gestellt und sich im vorliegenden Verfahren schriftsätzlich nicht eingelassen.

Die Kläger haben in der mündlichen Verhandlung nochmals eingehend dargelegt, aufgrund welcher Gründe sie die Jagd auf ihren Grundstücken ablehnen. Wegen der Einzelheiten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 29. März 2021 verwiesen. Im Übrigen nimmt das Gericht Bezug auf die Schriftsätze sowie die vorgelegten Verwaltungs- und Widerspruchsakten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist teilweise unzulässig.

Den Klägern fehlt nämlich die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), soweit sie jeweils die Verpflichtung des Beklagten anstreben, auch die Grundstücke, die im Alleineigentum ihres Ehepartners stehen, für jagdrechtlich befriedet zu erklären. Der in § 6a Abs. 1 Satz 1 BJagdG normierte Anspruch Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, zu befriedeten Bezirken zu erklären, steht nämlich nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Vorschrift nur dem Grundeigentümer zu. Von daher können die Kläger nur die jagdrechtliche Befriedung verlangen, soweit sie selbst Eigentümer oder Miteigentümer von im Jagdbezirk der Beigeladenen gelegenen Flurstücken sind.

Im Übrigen ist die Klage begründet. Die Kläger haben Anspruch darauf, dass die in ihrem Miteigentum stehenden und im Jagdbezirk der Beigeladenen gelegenen Grundstücke für jagdrechtlich befriedet erklärt werden. Diesen Anspruch besitzen die Kläger zu 1) und 2) auch jeweils für die hierin gelegenen und in ihrem Alleineigentum stehenden Grundstücke. Die Ablehnung ihrer Ansprüche durch den Bescheid vom 11. Juli 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6. Februar 2020 ist insoweit rechtswidrig (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 Satz 1 BJagdG sind im Fall der Kläger gegeben. Danach sind Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk

gehören und im Eigentum einer natürlichen Person stehen, auf Antrag des Grundeigentümers zu befriedeten Bezirken zu erklären (Befriedung), wenn der Grundeigentümer glaubhaft macht, dass er die Jagdausübung aus ethischen Gründen ablehnt und Versagungsgründe nicht vorliegen. § 6 Abs. 1 Satz 3 BJagdG benennt Regelbeispiele für das Nichtvorliegen ethischer Gründe. Solche sind gegeben, wenn eine Person selbst die Jagd ausübt oder die Ausübung der Jagd auf ihrem Grundeigentum duldet oder zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung einen Jagdschein gelöst oder beantragt hat.

In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist umstritten, wann im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 BJagdG ethische Gründe glaubhaft gemacht sind. Nach Auffassung des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 28. Mai 2020 – 19 B 19.1710 –, Rn. 139, juris) fordert diese Vorschrift vor dem Hintergrund europarechtlicher Vorschriften angesichts der grundsätzlichen Zulässigkeit einer ethischen Jagdgegnerschaft lediglich, dass ein Antragsteller die Voraussetzungen des § 6a Abs. 1 Satz 3 BJagdG darlegt und darüber hinaus nur sonstige Anhaltspunkte dafür ausräumen muss, dass seine Haltung nur oberflächlich, widersprüchlich oder trivial ist; eine Gewissensprüfung ist danach nicht erforderlich. Einen strengeren Maßstab befürwortet das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen (vgl. Urteil vom 13. Dezember 2018 – 16 A 1834/16 –, Rn. 58 f. und Rn. 70, juris). Es hat ausgeführt, ethische Gründe in diesem Sinne lägen nur vor, wenn der Grundstückseigentümer aufgrund einer in sich geschlossenen, individuellen Überzeugung die Jagd an sich ablehne und diese Ablehnung innerlich als für sich unbedingt verpflichtend empfinde, so dass er die weitere Jagdausübung auf seinem Grundstück nicht ohne ernste Gewissensnot hinnehmen könne. Solche Gründe seien glaubhaft gemacht, wenn die überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der vorgebrachten Gründe spreche. Die richterliche Überzeugung im Sinne einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit sei nicht erforderlich. Keine Gewissensentscheidung in diesem Sinne sei gegeben, wenn die Jagd nur aus politischen Erwägungen über ihre Sinnhaftigkeit abgelehnt werde.

Einer Entscheidung des Meinungsstreits bedarf es hier nicht, da auch unter Zugrundelegung der strengeren Anforderungen des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen das Gericht aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gemäß § 108 Abs. 1 VwGO zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Kläger die Jagd aus



ethischen Gründen im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 1 BJagdG ablehnen. Hierfür sprechen insbesondere die Angaben der Kläger in der mündlichen Verhandlung.

Die Klägerin zu 1) gab hierin an, die Entscheidung betreffend die Abschaffung der Jagd auf ihren Grundstücken sei nach und nach in ihr gereift. Ihr habe es immer weh getan, wenn sie früher durch den Wald gefahren sei und dabei erlegte Tiere gesehen habe. Sie habe früher keine Kenntnis davon gehabt, wie in Deutschland die Jagd organisiert sei. Nach Erwerb von Grundeigentum hätten sie und ihr Ehemann das Gebiet ökologisch gestaltet. Auf Fragen des Gerichts, wie sie sich verhalten würde, wenn ihr ein tollwütiger Fuchs begegnen würde, ließ sich die Klägerin zu 1) dahingehend ein, sie würde einen Tierarzt anrufen, der würde das entscheiden. Sie könne das nicht, sie sei nicht der liebe Gott. Vergleichbare Angaben machte sie, als sie mit der Frage konfrontiert wurde, wie sie sich bei einem Unfall mit einem Reh verhalten würde und das Tier schwer verletzt am Boden liege. Ihre Einlassungen wirkten nicht einstudiert und wurden auch nicht verfahrensangepasst getätigt. Vielmehr gelangte die Kammer zu der Überzeugung, dass der Wunsch nach jagdrechtlicher Befriedigung der ihr gehörenden Grundstücke eine von der Klägerin zu 1) getroffene sittliche Entscheidung darstellt, die mit ihrer Vorstellung von der Gestaltung ihres Alltags und ihrer glaubhaft geäußerten Naturverbundenheit in Einklang steht. Mithin ist die Ablehnung der Jagd Ausdruck der Persönlichkeit der Klägerin zu 1) und als Gewissensentscheidung zu qualifizieren.

Ebenso liegen die Dinge im Fall des Klägers zu 2). Er gab in der mündlichen Verhandlung an, sie hätten sich um ihr Anwesen in C\*\*\* nach und nach ein Biotop erschaffen. Er habe zu Beginn der 1980er Jahre miterlebt, wie ein Bauer ein Schwein geschlachtet habe. Dies sei eine Art Schlüsselerlebnis für ihn gewesen. Bei ihm habe sich im Laufe der Zeit die innere Haltung entwickelt, dass er auf seinen Grundstücken die Tötung von Tieren nicht mehr zulassen wolle. Für ihn seien das Leben von Menschen und Tieren gleichgewichtig. Er halte die Haltung von Tieren im Zoo für mittelalterlich, dies gehöre verboten. Gerade aufgrund des Eindrucks, den der Kläger zu 2) in der mündlichen Verhandlung gemacht hat, ist die Annahme begründet, dass die Ablehnung der Jagd Ausdruck seines an ethischen Maßstäben ausgerichteten Verhaltens ist. Dabei verkennt das Gericht nicht, dass der Kläger zu 2) im Verwaltungsverfahren durchaus auch Gründe für die Stellung seines Antrags gehabt haben mag, denen – wie die Verhinderung eines Jagdtourismus –

auch politische Überlegungen zugrunde gelegen haben. Letztlich ist aber entscheidend, dass er Menschen und Tiere als gleichwertig ansieht, diese Haltung durch sein alltägliches Engagement für Fauna und Flora bspw. durch das Anlegen und die Pflege von Streuobstwiesen zu Tage tritt und prägend für seine gesamte Persönlichkeit ist.

Von daher ist die Kammer davon überzeugt, dass bei den Klägern ethische Gründe im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 1 BJagdG und damit auch die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift gegeben sind.

Gegen diese Bewertung lässt sich nicht mit Erfolg einwenden, die Kläger hätten durch den Erwerb von Grundstücken nach Inkrafttreten dieser Vorschrift den Gewissenskonflikt betreffend die Tötung von Tieren erheblich verschärft und dadurch den Konflikt selbst ohne triftige Gründe herbeigeführt (vgl. hierzu VG Greifswald, Urteil vom 11. April 2019 – 6 A 1512/16 HGW –, Rn. 50, juris). Abgesehen davon, dass die Kläger bereits vor dem Inkrafttreten des § 6a BJagdG (6. Dezember 2013) einige der betroffenen Grundstücke durch Kaufvertrag erworben hatten, lässt sich den gesetzlichen Bestimmungen nicht entnehmen, dass die Auslegung des Begriffs der ethischen Gründe im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 1 BJagdG in irgendeiner Weise mit dem Zeitpunkt des Erwerbs des Grundeigentums in Zusammenhang steht. Vielmehr sind Personen angesichts des Eigentumsrechts des Art. 14 Abs. 1 GG ohne weiteres berechtigt, Grundeigentum zu erwerben und die ihnen zustehenden Eigentumsbefugnisse, zu denen auch das Recht aus § 6a Abs. 1 Satz 1 BJagdG gehört, auszuüben. Da dieses Recht nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift keinen Beschränkungen in zeitlicher Hinsicht unterliegt, ist der Zeitpunkt des Grunderwerbs für die Auslegung dieser Vorschrift ohne Belang.

Versagungsgründe im Sinne des § 6a Abs. 1 Satz 2 BJagdG, die der antragsgemäßen Befriedung entgegenstehen könnten, liegen nicht vor. Bei der Überprüfung ist in dieser Hinsicht das Interesse der Kläger an einer Befriedung bzw. der daraus folgenden Jagdruhe mit den Belangen des allgemeinen Wohls sowie den geschützten Interessen Dritter abzuwägen, denn die Befriedung führt zu einer Durchbrechung des jagdlichen Systems, die eventuell weitreichende Folgen für die vorgenannten Belange haben kann. Mit Rücksicht darauf, dass Wild nicht an Grundstücksgrenzen Halt macht, sondern seinen artspezifischen Bedürfnissen bezüglich

Verhalten und Lebensraum folgt, sieht das Bundesjagdgesetz vom Grundsatz her die flächendeckende Bejagung aller Grundflächen vor. Dabei sind vor allem die Ziele der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Vermeidung von übermäßigen Wildschäden zu berücksichtigen. Dies gilt ebenso für die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie für den Schutz vor Tierseuchen und die Anforderungen an die Abwendung sonstiger Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Mit diesen Belangen muss eine Befriedung vereinbar sein. Nur dann ist eine Durchbrechung des Systems zugunsten rein privater Interessen gerechtfertigt. Bei der Prüfung ist aber zu beachten, dass es an der Vereinbarkeit mit den geschützten Gemeinwohlbelangen nur dann fehlt, wenn die im Einzelfall beantragte Befriedung eine durch Tatsachen belegte konkrete Gefährdung für diese Belange verursacht. Anhaltspunkte dafür liegen z.B. vor, wenn die Befriedung die Durchführung einer Bewegungsjagd im betroffenen Jagdbezirk unzumutbar erschweren würde. Denn ohne Bewegungsjagd lassen sich die dem Gemeinwohl verpflichteten Ziele der Jagd nicht erreichen. Kann der Gefährdung etwa auch durch Maßnahmen nach § 6a Abs. 3 BJagdG (räumlich oder zeitlich beschränkte Befriedung) oder einer Anordnung der Jagd in befriedeten Bezirken hinreichend entgegengewirkt werden, gehen diese Maßnahmen unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einer Versagung der Befriedung vor (vgl. VG Minden, Urteil vom 3. Mai 2016 – 8 K 1480/15 –, Rn. 41-42, juris mit Hinweis auf die Entstehungsgeschichte der Vorschrift BT-Drs 7/12046, S. 8 und 9).

Hiervon ausgehend ergibt sich aus dem durchgeführten Anhörungsverfahren der Träger öffentlicher und privater Belange nicht, dass die in § 6a Abs. 1 Satz 2 BJagdG genannten Belange aufgrund konkreter Tatsachen in diesem Sinne gefährdet wären. Dies gilt insbesondere auch für die Belange der Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes sowie der Pflege und Sicherung seiner Lebensgrundlagen (§ 6a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BJagdG). Trotz der Lage der einzelnen Grundstücke, die über den gesamten Jagdbezirk verstreut sind, ist nicht ersichtlich, dass durch die Befriedung des Grundeigentums der Kläger eine Bewegungsjagd unmöglich gemacht oder die Verbreitung von Tierseuchen in absehbarer Zeit drohen würde. So wurde zwar im Anhörungsverfahren von Seiten der Verbandsgemeindeverwaltung M\*\*\* auf die „aktuelle Entwicklung der afrikanischen Schweinepest“ verwiesen, allerdings sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass aktuell auch der Jagdbezirk der Beigeladenen von dieser Tierseuche konkret

betroffen wäre. Ebenso wenig ergibt sich aus den Feststellungen im Anhörungsverfahren, dass durch die streitgegenständliche jagdrechtliche Befriedung für die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft übermäßige Wildschäden drohen würden, deren Abwehr Vorrang vor den rechtlich geschützten Interessen der Kläger hätten (vgl. § 6a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BJagdG).

Die Kläger haben auch Anspruch darauf, dass die jagdrechtliche Befriedung, also das Ruhen der Jagd, wie von ihnen beantragt, zum Ende des Jagdjahres April 2021/März 2022 erfolgt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18. Juni 2020 – 3 C 1/19 –, Rn. 25-32, juris), der sich die Kammer anschließt, löst ein erst nach dem Zeitpunkt der Antragstellung beginnender Jagdpachtvertrag den in § 6a Abs. 2 Satz 1 BJagdG vorgesehenen Vertrauensschutz nicht aus. In diesen Fällen ist es unter entsprechender Anwendung des § 6a Abs. 2 Satz 2 BJagdG grundsätzlich sachgerecht, auf das Ende des Jagdjahres abzustellen. Vorliegend hat die Beigeladene ihren Jagdbezirk ausweislich des vorgelegten Pachtvertrages erstmals 2011 an die Jagdpächter E\*\*\* F\*\*\*, G\*\*\* H\*\*\* und I\*\*\* J\*\*\* verpachtet. Die Laufzeit des Pachtvertrages wurde im Januar 2020 um neun Jahre bis zum 31. März 2029 verlängert. Angesichts dessen ist die jagdrechtliche Befriedung des Grundeigentums mit Ablauf des 31. März 2022 anzuordnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 VwGO. Auch wenn die Klage teilweise als unzulässig abgewiesen worden ist, haben die Kläger bei einer Gesamtwürdigung aller Umstände das mit ihrer Klage verfolgte Ziel erreicht, so dass es hier gerechtfertigt ist, wegen ihres allenfalls geringfügigen Unterliegens die Kosten des Verfahrens dem Beklagten vollumfänglich aufzuerlegen. Da die Beigeladene keinen eigenen Antrag gestellt und sich damit keinem Kostenrisiko ausgesetzt hat, war sie weder an den Kosten zu beteiligen noch ihre außergerichtlichen Kosten aus Gründen der Billigkeit für erstattungsfähig zu erklären (§ 154 Abs. 3 und § 162 Abs. 3 VwGO).

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 Zivilprozessordnung.

### Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Dabei müssen sie sich durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation vertreten lassen.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

gez. Gietzen

gez. Dr. Dawirs

gez. Max

### **Beschluss**

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf 10.000,00 € festgesetzt (§§ 52, 63 Abs. 2 GKG).

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten und den sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,00 € übersteigt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie **innerhalb von sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung zur Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, eingelegt wird.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht Koblenz**, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich, nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

gez. Gietzen

gez. Dr. Dawirs

gez. Max